

Habilitationsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (Habilitationsordnung 2021)

Vom 23. August 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 69

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 23. August 2021

Aufgrund § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 7. Juli 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 7. Juli 2021 erfolgt.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Habilitation

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsfach
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Feststellung der Habilitation, Habilitationsurkunde
- § 11 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation
- § 12 Rücknahme der Habilitation und Entzug des akademischen Grades

Abschnitt 2: Lehrbefugnis

- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 15 Ruhen der Lehrverpflichtung
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

Abschnitt 3: Veröffentlichung

- § 17 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Habilitation

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre eigenständig zu vertreten.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (Facultas Docendi) festgestellt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil“) anzufügen (Dr. habil.).

§ 2 Habilitationsfach

- (1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einem Fachgebiet (im folgenden Habilitationsfach), das an der Europa-Universität Flensburg durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor vertreten wird.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Habilitationskommission über die Zulässigkeit des Habilitationsfaches.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 2. eine qualifizierte Promotion,
 3. eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit und
 4. wissenschaftliche Beziehungen zur Europa-Universität Flensburg, die durch Lehre oder gemeinsame Forschungsprojekte dokumentiert sind.
- (2) An Hochschulen im Ausland erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den im Ausland erbrachten Leistungen und Qualifikationen und denen an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden können.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Angabe des Habilitationsfaches oder -fachgebietes beim Präsidium der Europa-Universität Flensburg schriftlich zu beantragen (Habilitationssuchung).
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 2. Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 3. Nachweis über eine qualifizierte Promotion (Promotionsurkunde),
 4. die schriftliche Habilitationsleistung,
 5. ein Verzeichnis universitärer Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre,

6. ein vollständiges Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein digitales Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten der letzten fünf Jahre,
7. eine Erklärung an Eides statt, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst wurde sowie andere als in der Habilitationsschrift angegebene Hilfsmittel nicht verwendet und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen fremden Quellen als solche gekennzeichnet wurden,
8. eine Erklärung an Eides statt über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche und
9. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis.

Die Unterlagen zu Ziffer 1 bis 6 sind in jeweils neunfacher Ausfertigung und in elektronischer Form beizufügen. Eine Beglaubigung der Zeugnisse ist nicht erforderlich, die Habilitationskommission kann im Einzelfall die Vorlage eines Originaldokumentes verlangen. Die Unterlagen zu Ziffer 7 bis 9 sind in einfacher Ausfertigung im Original vorzulegen.

(3) Auf Grundlage des Habilitationsgesuchs und der eingereichten Antragsunterlagen entscheidet der Senat über die Zulassung zur Habilitation.

(4) Die Zulassung zur Habilitation muss versagt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 nicht vorliegen,
2. wenn der Habilitationsantrag und die beizufügenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. die antragstellende Person an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die antragstellende Person in einem früheren Habilitationsverfahren endgültig ohne Erfolg geblieben ist oder wenn aufgrund einer rechtskräftigen Straftat die Voraussetzungen für Entziehung eines akademischen Grades oder das Verbot, als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer tätig zu sein, vorliegen. Die Zulassung von Personen, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann von der antragstellenden Person bis zum Eingang der Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung zurückgenommen werden.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Im Falle der Zulassung zur Habilitation bildet der Senat, den wissenschaftlichen Anforderungen des Habilitationsverfahrens entsprechend, eine Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus acht Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren ab Eintritt in die zweite Phase ihrer Professur sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Es wird die Parität zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern angestrebt.

(3) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Beratungen und Beschlussfassungen der Habilitationskommission sind nichtöffentlich. Über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind verpflichtet, mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Antragstellerin oder den Antragsteller offenzulegen. Stellen die übrigen Mitglieder der Habilitationskommission eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit fest, ist das betroffene Mitglied von der Mitwirkung in der Habilitationskommission ausgeschlossen. § 81 LVwG findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Verfahrensdauer soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 6 Habilitationsleistungen

Es sind zwei Habilitationsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung sowie
2. eine mündliche Habilitationsleistung.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann angenommen werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach oder Fachgebiet darstellt (Monographie), oder
2. mehrere allein oder gemeinschaftlich veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Arbeiten, die zusammengenommen einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach oder Fachgebiet darstellen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitationsschrift).

(2) Weder Teile der Dissertation noch Publikationen, die bereits vor Abschluss der Promotion veröffentlicht worden sind, können als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung eingebracht werden.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung soll im Regelfall in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Sie kann aus besonderem sachlichen Grund auch in einer anderen Sprache verfasst sein, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder der Habilitationskommission sichergestellt und der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beigelegt sein.

§ 8 Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt drei fachlich ausgewiesene Personen zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. Mindestens eine gutachtende Person muss einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission soll nicht gleichzeitig zur oder zum Gutachtenden bestellt werden. Bei der Auswahl der gutachtenden Personen achtet die Habilitationskommission darauf, dass Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, vermieden werden; § 5 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Beschluss über die Bestellung der Gutachtenden kann im Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Habilitationsschrift enthalten sowie zur fachlichen Ausrichtung der Habilitationsschrift im Hinblick auf die angestrebte Lehrbefähigung für das beantragte Fach oder Fachgebiet Stellung beziehen.

- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Wird ein Gutachten nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, kann die Habilitationskommission eine neue Person mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.
- (4) Die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten liegen vier Wochen, davon mindestens zwei in der Vorlesungszeit, zur Einsichtnahme aus; einsichtsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren nach erfolgreicher Zwischenevaluation sowie habilitierte Mitglieder der Europa-Universität Flensburg.
- (5) Auf der Basis der abgegebenen Gutachten und eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Die Habilitationskommission muss ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.
- (6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, stellt die Habilitationskommission fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.
- (7) Soll der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit geben werden, die schriftliche Habilitationsleistung zu überarbeiten oder durch eine oder mehrere Publikationen zu ergänzen, kann die Habilitationskommission das Verfahren, in der Regel bis zur Dauer von einem Jahr, befristet aussetzen. Die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung ist erneut zu begutachten. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt, beendet die Habilitationskommission das Habilitationsverfahren. Die übrigen Regelungen zur Begutachtung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung gelten entsprechend.

§ 9 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (Kolloquium). Der Vortrag dauert bis zu 30 Minuten, die Gesamtdauer der mündlichen Habilitationsleistung beträgt 90 Minuten.
- (2) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission aus drei unterschiedlichen Vorschlägen der Habilitandin oder des Habilitanden das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung lädt die Habilitationskommission die Habilitandin oder den Habilitanden sowie die Hochschulöffentlichkeit zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium ein und teilt ihr oder ihm das ausgewählte Thema mit.
- (4) Der Vortrag soll ein Problem aus dem Fachgebiet, für das die Habilitandin oder den Habilitanden die Lehrbefähigung anstrebt, so behandeln, dass sich auch fachfremde Kolleginnen und Kollegen ein Urteil bilden können. Er soll die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden nachweisen und zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand in der Lage ist, wissenschaftliche Sachverhalte in der universitären Lehre angemessen, verständlich, kritisch und logisch nachvollziehbar darzustellen.
- (5) Auf Antrag und mit Zustimmung der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Habilitationskommission zum Vortrag und Kolloquium die Öffentlichkeit oder ausgewählte Nichtmitglieder zulassen.
- (6) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Die

Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nichtöffentlich. Das Ergebnis gibt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der Habilitandin oder dem Habilitanden unmittelbar nach Beschlussfassung in Anwesenheit der Habilitationskommission mündlich bekannt.

(7) Im Falle der Ablehnung kann die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung darf frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach dem ersten Versuch der mündlichen Habilitationsleistung stattfinden.

§ 10 Feststellung der Habilitation, Habilitationsurkunde

(1) Nach Erbringung aller Habilitationsleistungen beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. Sie legt fest, für welches Fach oder Fachgebiet eine besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen wurde und die Lehrbefugnis erteilt werden soll.

(2) Der Beschluss ist der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb von zwei Wochen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen, bei ablehnender Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Über die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde muss enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der antragstellenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete in Absprache mit der antragstellenden Person schwerpunktmäßig anzugeben,
3. das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung,
4. die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Vorsitzenden der Habilitationskommission mit Datum der Beschlussfassung,
5. das Siegel der Europa-Universität Flensburg.

§ 11 Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation

(1) Auf Antrag kann eine Umhabilitation von einer anderen Universität oder dieser gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule an die Europa-Universität Flensburg oder eine fachliche Erweiterung der Habilitation erfolgen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in § 4 Absatz 2 genannten Unterlagen,
2. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde und
3. die Einwilligung, dass die Habilitationskommission die Gutachten des früheren Verfahrens mit heranziehen darf.

(3) Über die Zulassung zur Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation entscheidet der Senat in entsprechender Anwendung des § 4 und bildet eine Habilitationskommission in entsprechender Anwendung des § 5, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(4) Über die Umhabilitation oder Erweiterung der Habilitation entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der in dem früheren Habilitationsverfahren zugrunde gelegten Gutachten oder auf Grundlage zweier neuer Gutachten in entsprechender Anwendung des

§ 8. Neu bestellte Gutachten sollen auch die nach der Habilitation der antragstellenden Person veröffentlichten oder zur Veröffentlichung freigegebenen Arbeiten einbeziehen.

(5) Die Habilitationskommission kann bei einer Umhabilitation auf im Einzelnen genau festzulegende Unterlagen nach § 4 Absatz 2 und Verfahrensschritte nach §§ 8 und 9 verzichten.

§ 12 Rücknahme der Habilitation und Entzug des akademischen Grades

(1) Die Rücknahme der Habilitation und der Entzug des akademischen Grades richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft der Senat.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die antragstellende Person die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren erfolglos beendet ist.

Abschnitt 2 Lehrbefugnis

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Fakultät durch den Fakultätskonvent der habilitierten Person die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

(2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der oder die Habilitierte eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident überreicht der oder dem Habilitierten in der Regel im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird.

(4) Auf Antrag des Faches kann die Präsidentin oder der Präsident die Lehrbefugnis auf weitere Fachgebiete ausdehnen, in denen sich die oder der Habilitierte durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat.

§ 14 Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten sollen in jedem Jahr Lehrveranstaltungen von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Europa-Universität Flensburg durchführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Privatdozentin oder der Privatdozent in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses für eine begrenzte Dauer von der Lehrverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit dem oder den Fächern wahrzunehmen.

§ 15 Ruhen der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung als Privatdozentin oder Privatdozent ruht, solange sie oder er Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden an einer anderen Universität erbringt.

§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt
1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,
 4. mit Eintritt in den Ruhestand.
- (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt, wenn die habilitierte Person aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, für eine Zeit von zwei Jahren keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr abgehalten hat.
- (3) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn
1. die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
 2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde.
- Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.
- (5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Zustimmung des Senats.

Abschnitt 3 Veröffentlichung

§ 17 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Verfahrens veröffentlicht werden. Fünf Exemplare sind der Zentralen Hochschulbibliothek abzuliefern.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingereichte und nicht abgeschlossene Habilitationsgesuche gilt auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers diese Habilitationsordnung, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 1. November 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 104), geändert durch Satzung vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), außer Kraft.

Flensburg, den 23. August 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg